

§ 9

(1) In begründeten Fällen können Finanzschulden ganz oder teilweise erlassen werden. Die hierfür geltenden Voraussetzungen bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Der Antrag auf Erlaß der Finanzschuld ist zur Entscheidung einzureichen:

1. von zentralgeleiteten Betrieben nach Stellungnahme des übergeordneten Organs, der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und der Bank an die Staatliche Plankommission bzw. an das zuständige zentrale Organ der staatlichen Verwaltung;
2. von Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft nach Stellungnahme der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und der Bank an den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. an die Plankommission beim Rat des Kreises.

§ 10

(1) Bei einem Betrieb, dessen Mindergewinn bzw. außerplanmäßiger Verlust am Jahresende nicht Finanzschuld nach § 7 Absätze 1 und 2 wird oder bei dem nach § 9 die Finanzschuld erlassen wird, ist die notwendige Fondsbildung aus Mitteln des Staatshaushaltes bzw. des zuständigen örtlichen Haushaltes vorzunehmen.

(2) Hat ein Betrieb Überbrückungsdarlehen für vorübergehenden außerplanmäßigen Finanzbedarf auf Grund von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, die nach Abs. 1 zu behandeln sind, aufgenommen, so ist das Überbrückungsdarlehen ganz oder teilweise aus Mitteln des Staatshaushaltes bzw. des zuständigen örtlichen Haushaltes abzulösen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 5. April 1958 über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe (GBL I S. 313);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1958 zur Verordnung über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe (GBL I S. 611).

Berlin, den 23. Juli 1959

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

I.V.;t Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anordnung über die Gewährung von Stipendien bei der Ausbildung als Diplomelehrer für Marxismus-Leninismus.

Vom 24. Juli 1959

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter, Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Staatsapparates oder als ehemalige Angehörige bewaffneter Organe zur Ausbildung als Diplomelehrer für Marxismus-Leninismus zu einem verkürzten dreijährigen Studium an das Franz-Mehring-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig delegiert werden, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Studierende, die insgesamt mindestens 5 Jahre ausschließlich der Lehrzeit als Produktionsarbeiter in der volkseigenen Industrie oder Landwirtschaft oder in Funktionen der Partei der Arbeiterklasse, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Staatsapparates tätig waren oder Angehörige der bewaffneten Formationen der Deutschen Demokratischen Republik waren, erhalten für die gesamte Studienzeit ein Grundstipendium:

- a) wenn sie ledig sind, in Höhe von 450 DM monatlich,
- b) wenn sie verheiratet sind, in Höhe von 600 DM monatlich.

§ 2

In besonderen Fällen, in denen es die Lage des Studierenden rechtfertigt, kann das Grundstipendium erhöht werden. Über die Erhöhung des Grundstipendiums entscheidet auf Vorschlag der erweiterten Stipendienkommission der Karl-Marx-Universität das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 3

Übersteigt das in § 1 Buchstaben a und b festgelegte Grundstipendium das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen in den letzten 12 Monaten vor Aufnahme des Studiums, so wird das Grundstipendium in Höhe des Nettoeinkommens gezahlt; mindestens jedoch erhalten:

- a) ledige Studierende 350 DM monatlich,
- b) verheiratete Studierende 450 DM monatlich.

§ 4

Kinderzuschläge sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I S. 437) zusätzlich zu gewähren.

§ 5

Sofern in dieser Anordnung nicht anders festgelegt, gelten für alle im § 1 genannten Studierenden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBL I S. 101) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft

Berlin, den 24. Juli 1959

Der Staatssekretär

für das Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: D a h l e m

Stellvertreter des Staatssekretärs